

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
1. Darstellung der Kita-Investitionsvorhaben 2017/2018ff.....	3
1.1 Vorstellung der Investitionsvorhaben.....	3
1.2 Investitionsvorhaben/ Investitionskosten - Erläuterung zu Anlage 1.....	5
2. Darstellung der Folgekosten.....	6
2.1 Kindertageseinrichtung freie Träger (Budget 51_365_3ZW und 51_361_ZW).....	6
2.2 Investitionsvorhaben/ Folgekosten – Erläuterung zu Anlagen 2, und 3	8
3. Vergleich der Maßnahmen der Sammelvorlage 2015/16 (Anlage 4).....	9

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Investitionsvorhaben Kita 2017/18ff– Investitionskosten
Anlage 2:	Investitionsvorhaben Kita 2017/18ff – Folgekosten (hier Betriebskosten)
Anlage 3:	Investitionsvorhaben Kita 2017/18ff – Sonstige Aufwendungen und Erträge (hier: Differenzzahlungen und Landesmittel)
Anlage 4:	Vergleich Maßnahmen der Sammelvorlage Kita-Investitionen und Folgekosten (Stand: 01/2015) mit präzisiertem Stand zum 10.05.2016

Sammelvorlage Ausbau Kinderbetreuungsplätze 2017/2018ff - Investitionen und Folgekosten

Vorbemerkung

In der Stadt Leipzig ist ein kontinuierlicher Geburtenanstieg zu verzeichnen. Zudem ist die Tendenz der Zahl von Zuzügen insbesondere junger Familien steigend, so dass auch weiterhin ein hoher Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen besteht. Die entwickelten Leistungsangebote künftiger Kita-Standorte entsprechen der auf dem Stadtentwicklungskonzept aufbauenden Bedarfsplanung Kindertagesstätten für das Schuljahr 2016/2017ff.

Bereits in den vergangenen Jahren konnten zahlreiche neue Betreuungsplätze in der Stadt Leipzig bereitgestellt werden. Allerdings kann der Ausbau bisher nicht mit dem Anstieg des Betreuungsbedarfes Schritt halten. Die Stadt Leipzig wird in den Jahren 2016 bis 2020 den Ausbau von Kita-Betreuungsplätzen weiterhin fokussieren, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.

Mit der Sammelvorlage wird schwerpunktmäßig auf Baumaßnahmen abgestellt, durch die zusätzliche Plätze geschaffen werden sowie von freien Trägern bzw. Dritten erbaut werden. Für die aufgezeigten kommunalen Baumaßnahmen sind zusätzliche Bau- und Finanzierungsbeschlüsse erforderlich. Dennoch werden die kommunalen Maßnahmen zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen hier ebenso aufgezeigt. Der Stand dieser entspricht den entsprechenden Planungsbeschlüssen, auf die in der Anlage 1 verwiesen wird.

1. Darstellung der Kita-Investitionsvorhaben 2017/2018ff

Alle Projekte werden durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung (Projektgruppe Kita-Bau, zweimalige Abstimmung pro Monat) begleitet. Ämter übergreifend erfolgt die Abstimmung zu den Vorhaben an unterschiedlichen Stellen.

Zu den konkreten Arbeitsständen informiert die Verwaltung regelmäßig in den zuständigen Ausschüssen des Stadtrates.

Die in den Anlagen 1-3 aufgeführten Maßnahmen umfassen sowohl Einrichtungen, deren Kosten für Miete, Abschreibung, Zinsen, Erbbauzins und/oder Instandhaltung für Gebäude sowie Freiflächen) bereits feststehen als auch Einrichtungen, deren Kosten Miete, Abschreibung, Zinsen, Erbbauzins und/oder Instandhaltung für Gebäude sowie Freiflächen bisher noch nicht bindend feststehen und der Stadt Leipzig weiterhin Steuerungsmöglichkeiten für die Optimierung der Wirtschaftlichkeit zur Verfügung stehen. Die bisher ausgewiesenen Baukostenwerte stellen insoweit nur Kostenschätzungen bzw. erste vorgelegte Kostenaufstellungen der Bauherren dar. Des Weiteren ist anzumerken, dass bei den aufgezeigten Maßnahmen in der Regel nur Vorabgespräche stattgefunden haben, so dass bei einigen Maßnahmen auch eine Nichtumsetzung ohne wirtschaftlichen Schaden für die Stadt Leipzig möglich ist.

Den genauen Stand der Folgekosten für die einzelnen Einrichtungen ist aus Anlage 2 Spalte 14 zu entnehmen.

1.1 Vorstellung der Investitionsvorhaben

Mit Kenntnisstand 10.05.2016 werden im Jahr 2017 insgesamt 11 Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze in der Stadt Leipzig geplant, davon werden voraussichtlich 10 Objekte (künftig) in freier Trägerschaft geführt. Für die Maßnahmen Curiestraße wird die Stadt Leipzig selbst Betreiber der Einrichtungen sein (kommunale Horte sind hierbei nicht berücksichtigt).

Insgesamt sollen 2017 mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen 1.495 neue Betreuungsplätze entstehen, davon 474 Krippenplätze (freie Träger 429, Stadt Leipzig 45), 1.021 Kindergartenplätze (freie Träger 881, Stadt Leipzig 140).

Mit Kenntnisstand 10.05.2016 werden in den Jahren 2018-2020 insgesamt 29 Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze in der Stadt Leipzig geplant, davon werden voraussichtlich 24 Objekte (künftig) in freier Trägerschaft geführt. Für die Maßnahmen Reichelstraße, Dösner Weg, Holbeinstraße, Windscheidstraße und F.-Rhode-Straße wird die Stadt Leipzig selbst Betreiber der Einrichtungen sein (kommunale Horte sind hierbei nicht berücksichtigt).

Insgesamt sollen 2018-2020 mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen 2.832 neue Betreuungsplätze entstehen, davon 777 Krippenplätze (davon Stadt Leipzig 161), 2.024 Kindergartenplätze (davon Stadt Leipzig 448) sowie 31 Hortplätze in freier Trägerschaft.

Von den insgesamt 40 geplanten Neu-, Ersatzneu-, Sanierungs- und Erweiterungsbaumaßnahmen werden

- 12 von freien Trägern,
- 13 von Dritten,
- 5 vom Amt für Jugend, Familie und Bildung,
- 4 von Gesellschaften der Stadt Leipzig (LESG und LWB),

- 2 vom Städtischen Eigenbetrieb Behindertenhilfe,
- 1 vom Bildungswissenschaftlichem Zentrum der Erziehungswiss. Fakultät sowie
- 3 von einem noch nicht feststehenden Bauherren

verwirklicht.

Gemäß § 9 Abs. 2 SächsKitaG hat die Stadt Leipzig als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachhaltig darauf hinzuwirken, dass Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe errichtet oder übernommen und betrieben werden.

Daher sind vorrangig freie Träger berücksichtigt worden. Insofern keine geeigneten Grundstücke bzw. Objekte in den entsprechenden Planungsräumen sowohl im Eigentum des „Stadtkonzerns Leipzig“ bzw. der freien Träger zur Verfügung standen, mussten diese Bedarfe durch Dritte bedient werden.

Die für 2017-2020 zur Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten geplanten Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauvorhaben sind in der Anlage 1 dargestellt. Es handelt sich dabei um Bauvorhaben, die durch die freien Träger, privaten Investoren oder die Stadt Leipzig und deren Gesellschaften umgesetzt werden.

Damit wird für die Träger der Einrichtungen die erforderliche Infrastruktur durch Dritte geschaffen. Die Stadt Leipzig „kauft“ die subsidiär erbrachte Kindertagesbetreuungsleistung und finanziert diese gem. §§ 14 bis 17 des „Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ (SächsKitaG). Bei den öffentlich geförderten Maßnahmen ist die Stadt darüber hinaus als Fördermittel ausreichende Stelle (örtlich öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe) tätig.

Die künftig kommunal betriebenen Objekte sind jeweils nachrichtlich aufgeführt.

Interim Linnéstraße

Unter den aufgezeigten Maßnahmen befindet sich ein Neubau als Standort in der Linnéstraße zur Schaffung von Auslagerungskapazitäten für mehrere erforderliche Sanierungsmaßnahmen in den kommenden Jahren (Projektnr. 177). Gegenwärtig sind diese Plätze für die Sanierungen der Linnéstraße 12 vorgesehen. Weitere Maßnahmen, die einer Auslagerung bedürfen, sind in Planung.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass bei einer Sanierung von Bestandseinrichtungen die Auslagerung der betroffenen Betreuungsplätze im Vergleich zur Sanierung im laufenden Betrieb der verschiedenen Gebäudeteile nacheinander die wesentlich wirtschaftlicher Variante darstellt. Des Weiteren stellt eine solche im laufenden Betrieb durchgeführte Sanierung eine erhebliche Belastung für die betroffenen Kinder dar.

Aufgrund der gegenwärtig weiterhin nicht ausreichenden Platzkapazitäten im Stadtgebiet, um eine Auslagerung durchführen zu können, verschieben sich mitunter auch die zwingend erforderlichen und geplanten Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt der Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen. Eine Schaffung von Auslagerungskapazitäten ist daher notwendig. Die Linnéstraße ist ein zentraler Standort, bei dem eine Auslagerung von Betreuungsplätzen für das gesamte Stadtgebiet in Frage kommt.

Die fertiggestellten Neu-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten werden für die Deckung des zusätzlichen Betreuungsplatzbedarfes verwendet und stehen grundsätzlich nicht als Auslagerungsobjekte zur Verfügung.

Der Träger Humanitas gGmbH, der dieses Projekt in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung realisieren wird, wird nach gegenwärtigem Stand als Investor auftreten.

1.2 Investitionsvorhaben/ Investitionskosten - Erläuterung zu Anlage 1

a) Stammdaten (Spalten 0 bis 4)

Aufgeführt sind die zur Maßnahme erfassten Stammdaten (Träger, Anschrift des Objektes, Investor etc.).

b) Kapazitäten (Spalten 5 bis 12)

Die Angaben in den Spalten 5 bis 8 sind informativ. Sie beziehen sich auf die bestätigten Platzkapazitäten getrennt nach Leistungsbereichen der gesamten Kindertageseinrichtung (Stand 10.03.2016).

Die Angaben in den Spalten 9 bis 12 enthalten Informationen zu den tatsächlich neu geschaffenen Plätzen (z. B. im Zusammenhang mit Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen).

c) Angaben zur Investition (Spalten 13 bis 27)

Die Angaben zur Investitionssumme beziehen sich auf die Angaben gem. Antragstellung (vgl. Spalte 17). In den Spalten 13 bis 16 sind die Deckungsquellen zur Umsetzung des Bauvorhabens angegeben:

- Die Fördermittel des Landes dienen der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen im Leistungsbereich Kindergarten (Die Förderung ist möglich bis maximal 50% der förderfähigen Kosten).
- Die Fördermittel des Bundes dienen der Schaffung zusätzlicher Krippenplätze (Die Förderung ist möglich bis maximal 75% der förderfähigen Kosten).
Die Kostengruppe 200 bis 700 sind grundsätzlich förderfähige Kosten. Die Kostengruppe 100 (Grundstückskosten) ist ausdrücklich nicht Bestandteil der förderfähigen Kosten.
- Für den verbleibenden Betrag muss der Träger/ Investor selbst aufkommen.

Die hier abgebildeten Fördermittel kommen aus dem Fördermittelprogramm 2015-2018, dass lt. aktueller Gesetzeslage bis 31.12.2017 vollständig umgesetzt werden muss. Die Fördermittel werden sich reduzierend auf die Folgekosten auswirken.

Des Weiteren ist zu nennen, dass eine weiteres Förderprogramm „Brücken in die Zukunft“, vom Bund und Freistaat beschlossen wurde. In diesem Programm sollen gegenwärtig kommunale Maßnahmen eingesteuert werden. Das Förderprogramm gliedert sich in „Budget BUND“ und „Budget Sachsen“. Für das „Budget BUND“ ist eine Realisierung lt. aktueller Gesetzeslage (KinvFG) bis 31.12.2018 vorgesehen. Dazu soll jedoch über eine Verlängerungsoption bis 2020 durch den Bundestag entschieden werden. Für das „Budget Sachsen“ gilt eine Realisierungszeit bis 31.12.2020 mit Verlängerungsoption bis Ende 2022. Insofern die gegenwärtig geplanten kommunalen Maßnahmen hierfür nicht rechtzeitig umgesetzt werden können, werden die nicht untersetzten Fördermittel an freie Träger ausgereicht, die die entsprechenden Baumaßnahmen vor den gesetzlichen Terminen umsetzen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage ist noch nicht endgültig bekannt, welche Maßnahmen einen Fördermittelzuschuss aus diesem Programm erhalten. Daher wurden diese Beträge nicht ausgewiesen.

In der Spalte 18 ist die Investitionssumme ausgewiesen, die der Berechnung der Refinanzierung zugrunde gelegt wird (Kostengruppen 100 und 600 gehen nicht in die Berechnung ein).

In den Spalten 19-25 sind die geplanten Aufwendungen - gegliedert nach Kostenarten – nachrichtlich ausgewiesen, soweit diese in verwertbarer Form und Aussagekraft dem Amt für Jugend, Familie und Bildung vorliegen.

d) Investitionskosten pro Platz

Die Investitionskosten pro Platz sind rechnerisch ermittelt und beziehen sich - in Abhängigkeit von der Art der Baumaßnahme - auf die Gesamtplatzzahl bzw. auf die Anzahl neu geschaffener Plätze (vgl. Spalte 26). Aufgrund des grundsätzlich doppelten Platzbedarfes von Integrationskindern wurde dies ebenso bei den pro Platz Kosten berücksichtigt und in den entsprechenden Fällen in der Spalte 27 vermerkt.

Ein Betrag i. H. v. 15.700 € pro Platz dient als Richtwert für den Investitionsaufwand für einen neuen Betreuungsplatz für das Jahr 2017ff.

Insoweit noch keine Kostenkalkulation seitens der Bauherren vorliegt, sind die genannten Richtwerte als Kostenansatz pauschal zu Grunde gelegt worden.

e) Sonstiges

Das Datum der geplanten bzw. voraussichtlichen Inbetriebnahme ist in der tabellarischen Darstellung der Anlage 1 nicht enthalten. Da das Eröffnungsdatum unmittelbaren Einfluss auf die Betriebskosten des laufenden Jahres hat, ist diese Information der Anlage 2 maßnahmekonkret zu entnehmen (vgl. Anlage 2, Spalte 8).

2. Darstellung der Folgekosten

2.1 Kindertageseinrichtung freie Träger (Budget 51_365_3ZW und 51_361_ZW)

Mit Abschluss einer Investitionsmaßnahme und Inbetriebnahme der neuen Plätze fallen künftig Aufwendungen bzw. Kosten zur Betreibung der Kinderbetreuungseinrichtung an. Diese „Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers der Jugendhilfe werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschl. des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers“ (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 14 Absatz 1, 2 und 4 SächsKitaG).

Vor diesem Hintergrund sind diese Aufwendungen zu planen. Erschwerend wirkt der Umstand, dass

- für Plätze, die nach dem für die Beantragung der Landesmittel maßgeblichen Stichtag 01.04. in Betrieb genommen werden, erfolgt die Auszahlung von Landesmitteln erst zwei Jahre später. Dieser Sachverhalt bedingt in den Jahren 2017 sowie 2018 wie in den Jahren zuvor überproportionale Zuschusssteigerungen im Bereich Betriebskosten Kita freie Träger.

Für das HH-Jahr 2013 wurde - in enger Abstimmung mit der Kämmerei - erstmals eine einrichtungsbezogene Planung vorgenommen. Diese Verfahrensweise wird für die Finanzplanung 2017/2018 beibehalten. Alle Kennzahlen sind einrichtungskonkret abgebildet. Die mit Kenntnisstand 10.05.2016 zu erwartenden zusätzlichen Betreuungsplätze sind Grundlage für die nachfolgenden Berechnungen.

Bei Unterstellung der Planungsprämissen analog dem Haushaltsjahr 2016 (z. B. konstante Elternbeiträge, Anwendung der Dynamisierungsfaktoren, konstante Belegung) werden für die unterjährig im Jahr 2017 und 2018 neu geschaffenen Plätze bei angenommener zeitanteiliger Nutzung in Einrichtungen freier Träger (in Abhängigkeit von dem jeweiligen Eröffnungstermin) folgende Aufwendungen prognostiziert. Aufgrund der stetigen Inbetriebnahme von neuen Plätzen ab 2015 erhöhen sich die Aufwendungen für den Gemeindeanteil an den Betriebskosten und die Differenzzahlungen (Absenkung und Ermäßigung) von Elternbeiträgen

kontinuierlich. Dem stehen in 2017 keine Erträge aus Landesmitteln gegenüber. Erste Erträge werden für das Jahr 2018 erwartet.

Zusammenfassung der Aufwendungen und Erträge der in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen in freier Trägerschaft in Mio. Euro

	2017	2018	Gesamtkosten p. a. bei regelhaftem Betrieb
Gemeindeanteil an Betriebskosten	2,65	11,03	24,03
Differenzzahlungen	0,28	1,21	2,67
Aufwendungen Gesamt	2,93	12,24	26,70
Erträge	0,00	0,00	7,76
Zuschussbedarf	2,93	12,24	18,94

Nachfolgend eine nachrichtliche Zusammenfassung der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Zusammenfassung der Aufwendungen und Erträge der in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen in kommunaler Trägerschaft in Mio. Euro

	2017	2018	Gesamtkosten p. a. bei regelhaftem Betrieb
Gemeindeanteil an Betriebskosten	0,06	1,81	4,84
Differenzzahlungen	0,01	0,21	0,58
Aufwendungen Gesamt	0,07	2,02	5,42
Erträge	0,00	0,00	1,74
Zuschussbedarf	0,07	2,02	3,68

2.2 Investitionsvorhaben/ Folgekosten – Erläuterung zu Anlagen 2, und 3

Anlage 2

a) Stammdaten (Spalten 0 bis 4)

Aufgeführt sind die maßnahmekonkret erfassten Stammdaten (Projektnummer, Träger, Anschrift des Objektes, Investor etc.).

b) Belegungsplanung (Spalten 5 bis 7)

Für die Berechnung der Auslastung werden die nach Betriebsbeginn zur Verfügung stehenden neuen Platzkapazitäten zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 1, Spalten 10, 11 und 12).

Diese werden umgerechnet in eine neunstündige Betreuungszeit. Dabei werden die für das Jahr 2015 je Leistungsbereich getrennt ermittelten durchschnittlichen Faktoren zugrunde gelegt.

c) *Eröffnungstermin (Spalte 8)*

Hier ist das Quartal des voraussichtlichen Eröffnungstermins mit Stand vom 10.05.2016 aufgezeigt.

d) *Gemeindeanteil (Spalten 9 bis 11)*

Für die Berechnung wird unterstellt, dass die derzeit gültigen Elternbeiträge konstant bleiben.

Der für 2017/2018 geplante Gemeindeanteil wurden die durchschnittlichen Platzkosten der einzelnen Leistungsbereiche der Betriebskostenbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG aus dem Jahr 2014 herangezogen. Diese Platzkosten wurden entsprechend der Entwicklungen des Haushaltsjahres 2015 (6,67 % Personalkosten für neue Einrichtungen und 0,42 % Sachkosten) sowie voraussichtlicher Entwicklungen des Jahres 2016 unter Berücksichtigung der Elternbeiträge dynamisiert. Des Weiteren wurde die Kosten der Personalschlüsselveränderung gemäß des Sächsischen Haushaltsbegleitgesetz vom 29.04.2015 im Kindergartenbereich komplett sowie im Krippenbereich anteilig aufgeschlagen.

e) *„Ersatzmiet- bzw. Mietkosten mtl. (Spalte 12 und 14)*

Unterschiedliche Eigentums- und Nutzungsverhältnisse hinsichtlich Grund und Boden, Immobilie und (künftiger) Trägerschaft bedingen differenzierte Vertragsverhältnisse (Pachtvertrag, Mietvertrag, Eigennutzung) und entsprechend differenzierte anteilige Betriebskostenformen (Miet- und/ oder Pachtzins, Erhaltungsaufwand für Eigeninvestition) sowie ggf. Erhaltungsaufwendungen für Gebäude und Freiflächen. Die monetären Aufwendungen sind in Spalte 13 Monatsbeträge ausgewiesen. Stark vereinfacht werden diese Beträge unter dem Begriff (Ersatz)Miete subsumiert, als monatlicher Betrag ausgewiesen und für nachfolgende zeitanteilige Berechnungen veranschlagt.

In Spalte 14 sind Anmerkungen zu den Verhandlungsständen der Ersatzmiet- bzw. Mietkosten beschrieben.

f) *Darstellung der Abschreibungen von Investitionen für Ausstattung (Spalte 13)*

Für die Mehrzahl der Neu- und Erweiterungsbauvorhaben können keine Fördermittel zur Finanzierung der Ausstattung durch die Stadt Leipzig bereitgestellt werden, da die Inbetriebnahmetermine nicht mehr im am 31.12.2017 endenden Förderzeitraum liegen. Die Investition erfolgt durch den Träger der Einrichtung selbst. Die Refinanzierung der Investitionskosten ist in der vorliegenden Planungsfassung als „Folgekosten“ einrichtungskonkret dargestellt. Bei der Planung wird unterstellt, dass maximal 1.500 € pro Platz über einen Zeitraum von 10 Jahren refinanziert werden (ggf. auch zusätzlich zur Förderung).

g) *Darstellung der Gesamtaufwendungen für Betriebskosten ab 2015 ff. (Spalten 15-17)*

Die durch Inbetriebnahme der neuen Plätze voraussichtlich zu erwartenden Folgekosten für 2017 und 2018 (unter Berücksichtigung der Finanzierung von „Ersatzmiet-“ bzw. Mieten) sind in den Spalten 15 und 16 abgebildet. Dabei wurde jeweils eine entsprechende „Anlaufphase“ der Kindertageseinrichtung berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Kindertageseinrichtungen in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme nicht vollständig belegt sein werden, um dem Eingewöhnungsprozess der Kinder Rechnung zu tragen. Dadurch fallen im Gegenzug weniger Personal- und Sachkosten an, was in der Vorlage Berücksichtigung fand. Da die Berechnung der HH-Mittel auf der Basis der Platzkapazität mit zunehmender Platzzahl zu einer Unverhältnismäßigkeit gegenüber der Bedarfsplanung

führt, wurde in Spalte 15 und 16 eine Korrektur der Ansätze in Korrelation mit der Bedarfsplanung im Leistungssegment Kindergarten vorgenommen (2017 ein Abzug von 2,0 % und 2018ff ein Abzug von 4,0 %). Damit wird berücksichtigt, dass die erforderliche aber nicht dauerhaft belegte Platzressource für Kindergartenkinder nur anteilig haushaltsplanerisch veranschlagt wird.

In Spalte 17 sind die Kosten dargestellt, die voraussichtlich entstehen, insofern die Kindertageseinrichtung ein volles Wirtschaftsjahr im Regelbetrieb ist.

h) Darstellung der Gesamtaufwendungen für Differenzzahlungen ab 2017ff. (Anlage 3, Spalten 5 bis 13)

Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsplätze werden Elternbeiträge erhoben. In berechtigten Fällen (z. B. bei Geschwisterkindern, Alleinerziehenden etc.) sieht der Gesetzgeber Absenkungen und Ermäßigungen von Elternbeiträgen vor. Diese Differenzzahlungen sind von der Kommune zu übernehmen.

Die zu erwartenden Aufwendungen aus der Übernahme von Elternbeiträgen durch die Stadt Leipzig sind dargestellt in der Anlage 3, Spalten 5 bis 13. Analog der Berücksichtigung der „Einlaufkurve“ bei dem Gemeindeanteil wurde diese auch für die Differenzzahlungen in Spalte 11 und 12 beachtet. Die Elternbeiträge entsprechen dem max. möglichen gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG.

i) Darstellung der erwarteten Erträge ab 2015ff. (Anlage 3, Spalten 14-18)

Gemäß § 18 i. V. m. §23 Abs. 4 SächsKitaG erhalten die Kommunen einen jährlichen Landeszuschuss zur Förderung der Aufgaben zur Kinderbetreuung. Berechnungsgrundlage bilden die zum Stichtag 01.04. des Vorjahres betreute Anzahl von Kindern (umgerechnet in eine neun stündige Betreuungszeit).

Kinder, die zeitlich nach dem Stichtag aufgenommen werden, können erst im Folgejahr in der Berechnung berücksichtigt werden.

Der Landeszuschuss beträgt ohne Schulvorbereitung im Jahresdurchschnitt 2.133,33 Euro in 2017, 2.273,30 in 2018 sowie 2.380 in 2019ff.

3. Vergleich der Maßnahmen der Sammelvorlage 2015/16 (Anlage 4)

Am 20.05.2015 wurde die Sammelvorlage Kita-Investitionen und Folgekosten 2015/2016 beschlossen (VI-DS-00848-NF-002) und der Umsetzung der aufgeführten investiven Maßnahmen zugestimmt.

In Anlage 4 werden die damals aufgeführten Einrichtungen mit dem Stand 01/2015 dem Erkenntnisstand vom 10.05.2016 in den Kategorien neue Plätze, Investitionskosten pro Platz, Eröffnungstermin sowie Sachkosten im weiteren Sinne „Ersatzmiet- bzw. Mietkosten“ pro Monat gegenübergestellt.

Festzuhalten ist, dass sich der Inbetriebnahmeterrmin bei einem Großteil der neuen Kindertageseinrichtungen nach hinten verschoben hat. Des Weiteren mussten mehrere Maßnahmen aufgegeben werden, da bauliche oder finanzielle Gründe sowie schwerlich umsetzbare Bedingungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis einer Umsetzung der Projekte entgegenstanden.